

15./II. 1918.

47

### Was ist „Gegenstand des täglichen Bedarfs“?

Die sich täglich wiederholenden Anfragen bei der Preisprüfungsstelle lassen erkennen, daß in weiten Kreisen der Bevölkerung, insbesondere des Handels, über die Auslegung des Begriffs „Gegenstand des täglichen Bedarfs“ keine Klarheit herrscht. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts sind die Gegenstände als solche des täglichen Bedarfs anzusehen, „für die in der Gesamtheit des Volkes täglich ein Bedürfnis vorliegen kann, das Befriedigung heischt“.

Es gehören demnach hierher neben allen Lebensmitteln auch alle andern Gegenstände, die zur Lebenshaltung irgendwie benötigt werden. Zu den „Lebensmitteln“ in diesem Sinne gehören auch alle Genussmittel, wie Bier, Wein, Kognak, Rum, alle Spirituosen, auch die feineren Schnäpfe, Liköre, Schaumweine und selbst französischer Champagner, Tabak, Zigarren, Zigaretten, Fleischbrüh- und Suppenwürfel sowie deren Ersatzmittel, Gewürze aller Art usw. Zu den Gegenständen, die für die Lebenshaltung benötigt werden, gehören außer allen Kleidungsstücken, wie Anzüge, Kleider, Stiefel, Schuhe, Hüte, Strümpfe, Wäsche, Pelze und dergleichen, auch die zur Erhaltung und Verwendung dieser Kleidungsstücke notwendigen Sachen, wie Schuhbänder, Schuhsette, Knöpfe, Nähgarne, Waschmittel, Stärke, sowie die zur Pflege des menschlichen Körpers notwendigen Gegenstände, wie Kämm, Bürsten, Hautcreme, Salben, Seifen, Rasierseifen und deren Ersatzmittel.

Für die Lebenshaltung erforderlich sind ferner alle Gegenstände, die zur Ausstattungs von Wohn- oder Arbeitsräumen dienen, also sämtliche Möbel, auch Klaviere, Baden- und Kontoreinrichtungen, Heizungs- und Beleuchtungsmittel, Kochapparate, Küchengeräte, Kessel und dergleichen, sowie auch alle zur Herstellung von Wohnungen und Häusern erforderlichen Baumaterialien. Auch Gegenstände, die für einen größeren Kreis der Bevölkerung aus beruflichen oder andern Gründen von Bedeutung sind, wie Bücher, Noten, Schreibhefte, Schreibutensilien, Schreibmaschinen, Nähmaschinen, Musikinstrumente sowie alle Werkzeuge und Maschinen, sind hierher zu rechnen. Nach einer Mitteilung des Kriegsernährungsamts in Berlin sind jetzt auch Galanteriewaren, bessere Lederwaren, Koffer,

Waschgarnituren, Spielwaren und Kristallwaren, Rauchservices, Rauchtische, Nippes, künstliche Blumen, Geschenkartikel mit Gebrauchswert, Blumenständer usw. als Gegenstände des täglichen Bedarfs bezeichnet worden. Alle diese Gegenstände unterliegen der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preiserhöhung vom 23. Juli 1915; die Erzielung eines übermäßigen Gewinns durch ihren Verkauf ist mit schweren Strafen bedroht.